



Brüssel, 11. Oktober 2019
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom 19.
Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN ÜBER MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE AUSBILDUNG VON SEELEUTEN UND ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG VON BEFÄHIGUNGSZEUGNISSEN FÜR SEELEUTE

Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hat der Europäische Rat (Artikel 50) am 11. April 2019 beschlossen¹, die Frist nach Artikel 50 Absatz 3 EUV ein weiteres Mal² zu verlängern, und zwar bis zum 31. Oktober 2019³. Dies bedeutet, dass das Vereinigte Königreich ab dem 1. November 2019 (im Folgenden das „Austrittsdatum“) ein „Drittland“⁴ sein wird⁵.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der Ungewissheit im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Austrittsabkommens⁶ sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

¹ Beschluss (EU) 2019/584 des Europäischen Rates (ABl. L 101 vom 11.4.2019, S. 1).

² Auf Antrag des Vereinigten Königreichs hatte der Europäische Rat am 22. März 2019 eine erste Fristverlängerung beschlossen (Beschluss (EU) 2019/476 des Europäischen Rates (ABl. L 80 I vom 22.3.2019, S. 1)).

³ Am 11. April 2019 beschloss der Europäische Rat im Anschluss an einen zweiten Verlängerungsantrag des Vereinigten Königreichs zudem, dass die Geltung des Beschlusses zur Verlängerung der Frist bis zum 31. Oktober 2019 am 31. Mai 2019 endet, sollte das Vereinigte Königreich keine Wahl zum Europäischen Parlament abgehalten und das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert haben. Da das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen nicht bis zum 22. Mai 2019 ratifiziert hatte, hielt es am 23. Mai 2019 die Wahl zum Europäischen Parlament ab.

⁴ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

⁵ Sollten zudem beide Parteien das Austrittsabkommen vor diesem Datum ratifiziert haben, ist das Austrittsdatum der erste Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Ratifizierungsverfahren abgeschlossen wurde.

⁶ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. C 144 I vom 25.4.2019, S. 1).

Vorbehaltlich des im Austrittsabkommen vorgesehenen Übergangszeitraums⁷ gelten die EU-Vorschriften über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten und über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Seeleute, insbesondere die Richtlinie 2008/106/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten⁸, ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

Hinweis:

Diese Mitteilung betrifft nicht andere Aspekte, die für die betroffenen Akteure möglicherweise ebenfalls relevant sind, wie etwa

- **die EU-Vorschriften über Sicherheit des Seeverkehrs und Marktzugang⁹,**
- **die EU-Vorschriften über maritime Sicherheit¹⁰ und**
- **die EU Vorschriften über Personenkontrollen bei der Einreise in die und der Ausreise aus der EU¹¹.**

Im Hinblick auf den allgemeinen EU-Rahmen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen wird auf die „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften in den Bereichen reglementierte Berufe und Anerkennung von Berufsqualifikationen“¹² verwiesen.

- Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2008/106/EG müssen Seeleute, die an Bord eines Schiffes unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats Dienst tun, das erforderliche Befähigungszeugnis oder den erforderlichen Fachkundenachweis (im Folgenden „Zeugnisse“) besitzen, das bzw. der von diesem Mitgliedstaat, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2008/106/EG anerkannten Drittland ausgestellt wurde. Der Mitgliedstaat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, muss Zeugnisse, die von anderen Mitgliedstaaten oder anerkannten Drittländern ausgestellt wurden, anerkennen, damit diese Zeugnisse in diesem Mitgliedstaat Gültigkeit erlangen. Es gibt zwei unterschiedliche Anerkennungsverfahren:

⁷ Es sei darauf hingewiesen, dass der Übergangszeitraum nur dann gilt, wenn das Austrittsabkommen sowohl von der EU als auch vom Vereinigten Königreich ratifiziert wird.

⁸ ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 33.

⁹ Siehe die „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich Seeverkehr“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/maritime_transport_de.pdf).

¹⁰ Siehe die „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der *Luftsicherheit* und *maritimen Sicherheit*“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/aviation_and_maritime_security_de_0.pdf).

¹¹ Siehe die „Mitteilung zu Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich nach dem Austritt des *Vereinigten Königreichs* aus *der EU*“ (https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/travelling_de_5.pdf).

¹² https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/professional_qualifications_de.pdf.

- Artikel 3 der Richtlinie 2005/45/EG¹³ sieht vor, dass alle Mitgliedstaaten die Zeugnisse anerkennen, die von einem anderen Mitgliedstaat für Seeleute ausgestellt wurden. Der Anerkennung dieser Zeugnisse (durch den Flaggenmitgliedstaat) muss ein Vermerk beigelegt sein, der diese Anerkennung belegt.
- Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 2008/106/EG sieht vor, dass ein Mitgliedstaat Befähigungszeugnisse, die von einem anerkannten Drittland ausgestellt wurden, mit einem Vermerk versehen kann.
- Ab dem Austrittsdatum können die vom Vereinigten Königreich ausgestellten Zeugnisse in den EU-27-Mitgliedstaaten nicht mehr zur Befügung eines die Anerkennung belegenden Vermerkes gemäß der Richtlinie 2005/45/EG vorgelegt werden.

Die von den EU-27-Mitgliedstaaten vor dem Austrittsdatum gemäß der Richtlinie 2005/45/EG ausgestellten Anerkennungsvermerke für Zeugnisse, die das Vereinigte Königreich ausgestellt hat, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig. Ein Kapitän oder ein Offizier mit einem von einem Mitgliedstaat ausgestellten Anerkennungsvermerk kann seine Tätigkeit an Bord von Schiffen fortsetzen, die die Flagge des betreffenden Mitgliedstaats führen. Jedoch können Kapitäne oder Offiziere aufgrund ihrer bestehenden im Vereinigten Königreich ausgestellten Zeugnisse nicht an Bord eines Schiffes arbeiten, das die Flagge eines anderen Mitgliedstaats führt, da die Grundlage für die Anerkennung ihrer Zeugnisse durch diesen Mitgliedstaat (Richtlinie 2005/45/EG) ab dem Austrittsdatum nicht mehr anwendbar ist.

- Ab dem Austrittsdatum richten sich die EU-27-Mitgliedstaaten bei der Anerkennung von Zeugnissen, die das Vereinigte Königreich Seeleuten ausgestellt hat, entsprechend dem neuen Status des Vereinigten Königreichs als Drittland nach den Bedingungen des Artikels 19¹⁴ der Richtlinie 2008/106/EG¹⁵.

Auf der Website der Kommission über den Seeverkehr (https://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/seafarers_en) sind allgemeine Informationen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Mobilität und Verkehr

¹³ Richtlinie 2005/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 160).

¹⁴ Die Bedingungen für die Anerkennung in Artikel 19 der Richtlinie 2008/106/EG sind unlängst durch die Richtlinie (EU) 2019/1159 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 94) geändert worden.

¹⁵ Die Liste der auf EU-Ebene anerkannten Drittländer ist im ABl. C 261 vom 8.8.2015, S. 25 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung dieser Liste wurden Montenegro (Durchführungsbeschluss der Kommission, veröffentlicht im ABl. L 107 vom 25.4.2017, S. 31), Äthiopien (Durchführungsbeschluss der Kommission, veröffentlicht im ABl. L 177 vom 8.7.2017, S. 43) und Fidschi (Durchführungsbeschluss der Kommission, veröffentlicht im ABl. L 202 vom 3.8.2017, S. 6) anerkannt.